

**Besuchsregelung Christophorus-Haus
gemäß der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung sowie
§ 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)- vom 31.03.2022**

Mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung sowie dem Infektionsschutzgesetz werden nur noch Basismaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie zum Schutz der Bevölkerung insbesondere dem Schutz vulnerabler Gruppen geregelt.

Für Besuche/Familienheimfahrten:

- Grundsätzlich gilt, dass Bewohner/innen die Einrichtung ohne Einschränkung vorübergehend verlassen und in diese zurückkehren sowie Besucher empfangen können, solange keine gegenteilige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.
- Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer an COVID-19 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Im Fall eines Infektionsgeschehens in der Einrichtung, haben nicht betroffene BewohnerInnen das Recht, Besuche zu empfangen oder die Einrichtung zu verlassen.
- Eine Kontaktdatenerfassung ist nicht mehr erforderlich.
- Zum Schutz der BewohnerInnen ist von allen Besuchern (auch Geimpften und Genesenen) ein Nachweis über einen tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltest möglichst mitzubringen. Ansonsten wird der PoC-Antigen-Schnelltest in der Einrichtung durchgeführt.
- Während des Besuchs ist die FFP2-Maske zu tragen.
- Die BewohnerInnen werden bei Familienheimfahrten vor Abreise und bei Anreise sowie am 3. Tag nach Anreise getestet.
- Betrifft Wohngemeinschaften: Übernachtungen von geimpften bzw. genesenen Personen sind mit Zustimmung der Mitbewohner der jeweiligen Etage zulässig.

Verhaltens- und Hygieneregeln:

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist grundsätzlich einzuhalten.
- Bei Betreten der Einrichtung ist die Händedesinfektion durchzuführen.
- Es ist immer der kürzeste Weg zum Zimmer des Bewohners zu wählen. Vorzugsweise sollten Begegnungsmöglichkeiten auf dem Außengelände genutzt werden.
- Die Zimmer werden vor und nach dem Besuch stoßgelüftet.



Nach Besuchen in der Einrichtung gilt:

Sollten Sie nach Ihrem Besuch Symptome aufweisen oder feststellen, dass eine Ihrer Kontaktpersonen erkrankt ist oder unter dem Verdacht einer Corona-Infektion steht, sind Sie verpflichtet, sich umgehend bei uns in der Einrichtung zu melden.

Coronabezogene Hygieneregeln der Einrichtung:

- Die Einrichtung verfügt über Reinigungs- und Desinfektionspläne und ein Hygienekonzept für die Bereiche Infizierte/Nicht-Infizierte.